

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/004/2020**

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 29. August 2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Antrag wird als unzulässig verworfen.**

**Begründung:**

1.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission (BSchK) liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Der Antragsteller ist Mitglied im Parteivorstand und wendet sich gegen den Beschluss des Antrags-gegners vom 14. April 2020 „Zum Mitgliederbescheid Bedingungsloses Grundeinkommen“. Er beantragt, dass die Bundesschiedskommission feststellen möge, dass Formulierungen in den Punkten 1. und 3. des Vorstandsbeschlusses unzutreffend seien und der Antragsgegner verpflichtet sei, die Formulierungen „ggf.“ zu ändern. Für die streitbefangenen Textpassagen regt der Antragsteller zwei konkrete Formulierungen an.

2.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

**11.**

Der form- und fristgerecht eingebrachte Antrag ist mangels Zuständigkeit der Bundesschiedskommission unzulässig.

1.

Zwar ist die Bundesschiedskommission gern. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SchO zunächst grundsätzlich u. a. für Anträge zuständig, die sich gegen ein Organ der Partei auf Bundesebene richten. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antrag einer Entscheidung durch die Bundesschiedskommission überhaupt zugänglich ist. Daran fehlt es hier. Denn ob und inwiefern einzelne Formulierungen im Beschluss des Parteivorstandes sachlich unzutreffend sind und durch andere Formulierungen ggf. ersetzt werden sollten, obliegt nicht der Prüfungskompetenz und Zuständigkeit der Bundesschiedskommission.

Die Entscheidung über politische und organisatorische Grundsatzfragen obliegt nach der Bundessatzung nämlich zuvörderst dem Parteivorstand (§ 18 Abs. 1 BS) und dem Parteitag als höchstes Organ der Partei (§ 15 Abs. 1 BS). Beide Organe sind damit mögliche Adressaten der vom Antragsteller begehrten Änderungen. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem Beschluss selbst. Demnach will der Parteivorstand dem kommenden Parteitag den Antrag mit den streitbefangenen Formulierungen zur Entscheidung vorlegen.

Sofern der Antragsteller als Mitglied des Antragsgegners die nach seiner Auffassung unzutreffenden Formulierungen im Beschlusstext nicht abwenden und durch andere Formulierungen ersetzen konnte, bleibt es ihm unbenommen, einen entsprechenden Antrag beim Parteitag einzubringen. Dieser entscheidet abschließend über den Antrag des Antragsgegners. Auch der Bundesausschuss kommt als weiteres Parteiorgan ggf. als Adressat für das Begehren des Antragstellers in Betracht (§ 21 Abs. 3a BS). Eine Entscheidung der Bundesschiedskommission über Formulierungsfragen im

Beschlussantrag des Antragsgegners insbesondere im Vorfeld der Tagung des Parteitages wäre letztlich ein ungerechtfertigter Eingriff in die Rechte des Parteitages und nicht zuletzt der Parteitagsdelegierten selbst.

Die Entscheidung erging einstimmig.